

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Liebevolle Kinderzeit e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2013
Jugendhilfeausschuss	09.07.2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „Liebevolle Kinderzeit e.V.“, Vitalisstr. 293, 50933 Köln, gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der „Liebevolle Kinderzeit e.V.“, Vitalisstr. 293, 50933 Köln wurde am 19.10.2007 gegründet und beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Eintragung des Vereins ist beim Amtsgericht Köln unter der VR Nr. 15551 erfolgt.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die Förderung der Familie und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Speziell soll Müttern von Kleinkindern der Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Beruf ermöglicht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung qualifizierter Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder unter drei Jahren.

Der Verein betreibt seit 2007 eine eingruppige Kindertageseinrichtung für 10 Kinder im Alter von ein bis drei Jahren in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius sowie der Kindertagesstätte St. Vitalis.

- Das pädagogische Konzept orientiert sich an den allgemein üblichen Standards.
- Ein wesentlicher Aspekt ist laut Konzeption die schnelle frühkindliche Entwicklung der Motorik und der Sprache.

Feste Angebote für Musik, Bewegung/Tanz und Natur/Umwelt sollen ebenso ihren Platz haben, wie auch die Pflege der kulturellen Hintergründe, Sprache, Feste und Feiern.

Die Einrichtung ist an vier Tagen in der Woche von 8:15 Uhr bis 14:30 Uhr für jeweils 6 1/4 Stunden geöffnet. Das wöchentliche Betreuungsangebot umfasst also 25 Stunden.

Das Team besteht laut Angabe des Vereins aus 1 Dipl.-Sozialpädagogin, 1 Dipl.-Heilpädagogin, 1 Psychologin sowie einer „Fachkraft für Kinder unter drei Jahren“.

Der Betrieb der Einrichtung entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Konzeption, so dass die Anerkennung befürwortet wird.

Im Kita-Plan zum 15.03.2013 ist die Einrichtung nicht enthalten, weil der Träger sich bisher privat finanziert und keinen Förderantrag gestellt hatte. Mit Schreiben vom 16.04.2013 bittet er nunmehr um Zuschüsse ab August 2013. Die Verwaltung wird sich um die nachträgliche Aufnahme in die Landesförderung bemühen.

Das Finanzamt Köln-West hat den Verein als gemeinnützig anerkannt. Ein Freistellungsbescheid für 2009 bis 2011 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer liegt mit Datum vom 29.01.2013 vor.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Holger Peter Dahl
- Nader Alibazi Behbahani

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der „Liebevolle Kinderzeit e.V.“ gewährleistet eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, so dass er gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen ist.

Die Vereinssatzung und die Konzeption sind zur Einsichtnahme unter Session Nr. 1413/2013 als Anlagen 1 und 2 hinterlegt.